



Definitionen zur Luftverkehrsstatistik

A. Flugzeugbewegungen

1. Gewerblicher Verkehr

1.1 Linienverkehr

Öffentliche, zwischen bestimmten Flugplätzen eingerichtete, **regelmäßige Flugverbindung** zur gewerblichen Beförderung von Personen, Fracht und Post, für die dem Luftfahrtunternehmen eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, wobei für jeden Flug der Öffentlichkeit Sitzplätze zum Einzelkauf entweder bei den Luftfahrtunternehmen oder dessen bevollmächtigte Agenturen angeboten werden. In der deutschen Luftverkehrsstatistik werden auch Flüge des Pauschalreiseverkehrs innerhalb der EU dem Linienverkehr zugeordnet.

1.2 Nicht-Linienverkehr (Gelegenheitsverkehr)

Gewerbliche Flüge zur Beförderung von Personen, Fracht und Post, die nicht dem Linienverkehr zuzuordnen sind, einschl. Taxiflüge.

- **Pauschalflugreiseverkehr:** Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Verkehr für gewerbliche Reiseveranstalter.
 - a) Bei Flügen zwischen Flugplätzen der Europäischen Gemeinschaft (EU) wird der Flug grundsätzlich dem Linienverkehr zugeordnet.
 - b) Bei Flügen von und zu Flugplätzen außerhalb der EU werden die Flüge gemäß der genehmigten Flugart registriert.
- **Tramp- und Anforderungsverkehr:** Gewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern in Gesamtladungen im Nicht-Linienverkehr für Dritte mit Flugzeugen über 5,7 t höchstzulässiges Startgewicht (MTOW). Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschl. 5,7 t MTOW wird dem Taxiverkehr zugeordnet.

- **Taxiflüge:** Beförderung von Personen, Fracht und Post im Gelegenheitsverkehr auf Einzelanforderungen des Bestellers mit Flugzeugen beliebiger Größe, die in dieser Flugart angemeldet werden. Zusätzlich sind hier auch Flüge im Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschließlich 5,7 t MTOW zu melden. Leer- und Bereitstellungsflüge in dieser Flugart sind, wie in allen Flugarten, Überführungsflüge.
- **Sonstiger gewerblicher Verkehr:** Rundflüge, gewerbliche Schulflüge, Bildflüge, Reklameflüge, Land- und forstwirtschaftliche Flüge, u.a.

2. Nichtgewerblicher Verkehr

2.1 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung.

2.2 Sonstiger nichtgewerblicher Verkehr

Alle Flüge außer Werkverkehr, die nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. In diese Verkehrsart gehören alle Sport-, Werkstatt-, private Reiseflüge sowie nichtgewerbliche Schulflüge. Militärflüge sowie Flüge mit UL-Flugzeugen und Segelflugzeugen sind hier nicht erfasst.

2.3 Überführungsflüge

Flüge zum Zweck der Bereitstellung von Flugzeugen. Hierzu zählen unentgeltlich durchgeführte Flüge ohne Personen- oder Frachtbeförderung, z.B. Ferry- und Positionierungsflüge.

B. Fluggastverkehr

1. Örtliches (lokales) Fluggastaufkommen

Ankommende und abfliegende Passagiere (einschl. Umsteiger) ohne Transitfluggäste.

2. Transitfluggäste

Fluggäste, die innerhalb einer Flugstrecke (Flug unter gleicher Flugnummer) auf den Betriebsflughäfen zwischenlanden. Für Interkontinentalflüge muss zusätzlich gleiche Flugzeugregistrierung vorliegen.

3. Umsteiger

Passagiere, die ihre Gesamtflugreise (Zusammensetzung von Teilstrecken) zwischen Herkunfts- und Endzielflughafen unterbrechen und unter einer anderen Flugnummer (bzw. bei gleicher Flugnummer mit einem anderen Flugzeug) weiterfliegen.

4. Gesamter Fluggastverkehr

Ankommende, abfliegende und Transitfluggäste (einschl.) Umsteiger.

5. Streckenzielaufkommen, Endzielaufkommen, Originärzusteiger

Das Statistische Bundesamt unterscheidet bei der Erfassung zwischen **Zusteigern** und **Streckenzielen** (bzw. Aussteigern und Streckenherkunft) sowie **Originärzusteigern** und **Endzielen** (bzw. Endzielaussteigern und Herkunftsflughafen).

Nach der ersten Erfassungsmethode wird der Passagier entsprechend der Flugroute auf jedem Streckenabschnitt bei Flugzeugwechsel (Umsteigen) als Zu- bzw. Aussteiger erfasst. Im zweiten Fall werden unabhängig von der gewählten Flugroute Herkunftsflughafen und Endzielflughafen festgehalten.

Fliegt ein Passagier z.B. von Hamburg über Frankfurt nach New York, so erscheint er in der Streckenstatistik als Zusteiger in Hamburg nach Frankfurt und weiterhin als Zusteiger in Frankfurt nach New York. In der Endzielstatistik erfolgt dagegen eine Zuordnung als Originärzusteiger in Hamburg mit Endziel New York.

Bis einschließlich 1999 konnten aus dem Ausland kommende Umsteiger mit Weiterflug ins In- oder Ausland nicht erfasst werden, so dass die Angaben zu den Originärzusteigern noch Umsteiger enthielten. Im Jahre 2000 kam erstmals ein um die Ermittlung der Aus-



land-Umsteiger erweitertes Erfassungsprogramm zur Anwendung. Seit der Jahresstatistik 2001 sind die Reisendenzahlen komplett um die Ausland-Umsteiger bereinigt.

In der Umstellungsphase ergaben sich statistisch bedingt nicht marktkonforme Veränderungsraten.

C. Luftfracht- und Luftpostverkehr

1. Örtlicher Luftfracht- bzw. Luftpostverkehr

Umfasst ankommende und abfliegende Luftfracht bzw. Luftpost einschließlich Umladung.

2. Transitluftfracht- bzw. Transitluftpostaufkommen

Luftfracht bzw. Luftpost, die nach einer Zwischenlandung unter gleicher Flugnummer weitergeflogen wird.

3. Trucking

Der Luftfrachtersatzverkehr (auch Road-Feeder-Services) ist dann Teil des Luftfrachttransports, wenn er mit Luftfrachtbrief erfolgt und in den Tarif integriert ist.